



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (224 Ds) 237 Js 4036/23 (43/23)

In der Strafsache

g e g e n

[REDACTED]

wegen Nötigung

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 17.11.2023, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Dr. Schlosser

als Strafrichterin

Staatsanwalt [REDACTED]

als Beamter der Staatsanwaltschaft Berlin

Rechtsanwalt [REDACTED]

als Verteidiger

Justizbeschäftigte [REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch seine notwendigen Auslagen zu tragen hat,

freigesprochen.

Gründe:

I.

1. Nach der Anklage der Staatsanwaltschaft Berlin vom 27. Oktober 2023 liegt dem Angeklagten eine gemeinschaftlich begangene Nötigung am 27. Oktober 2023 zur Last.

Konkret wirft die Staatsanwaltschaft Berlin dem Angeklagten Folgendes vor:

Am Tattag gegen 07:43 Uhr habe sich der Angeklagte auf Ausfahrt BAB A 100 (West)/ Buschkrugallee in 12359 Berlin an einer Straßenblockade der Gruppierung „Letzte Generation“ beteiligt, bei der er und weitere Personen sich aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans auf die Fahrbahn dieser vielbefahrenen Straße setzten, um so die auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Wie von ihm beabsichtigt, sei es aufgrund der Blockade bis zu deren Auflösung zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen bis ca. 08:07 Uhr in Form eines Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge gekommen.

2. Das Amtsgericht Tiergarten hat mit Beschluss vom 17. November 2023 die Anklage im beschleunigten Verfahren zugelassen.

II.

Der gegen den Angeklagten erhobene Tatvorwurf hat sich in der Hauptverhandlung nicht bestätigt. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und Würdigung sämtlicher in der Hauptverhandlung festgestellten Umstände ist dem Angeklagten die angeklagte Nötigung nicht nachzuweisen, so dass der Angeklagte aus tatsächlichen Gründen freizusprechen war.

Die Hauptverhandlung führte zu folgenden Feststellungen:

Der Angeklagte setzte sich gegen 07:43 Uhr gemeinsam mit vier Mittätern, die allesamt mit orangefarbenen Weitwarnwesten bekleidet waren und Transparente mit klimapolitischem Inhalt zeigten, auf die Fahrbahn der Ausfahrt Buschkrugallee der Bundesautobahn BAB 100, um gegen die Klimapolitik der Bundesregierung zu demonstrieren. Eine Mittäterin hatte sich mit der rechten Hand am linken Fahrbahnrand am Asphalt festgeklebt. Beamte der 32. Einsatzhundertschaft, welche in diesem Bereich der Autobahnausfahrt in bürgerlicher Kleidung eingesetzt waren, verhinderten unmittelbar das Festkleben weiterer drei Personen, indem deren Arme ergriffen wurden. Zwei bis fünf Minuten später trafen die Einsatzbeamten der 14. Einsatzhundertschaft dort ein und forderten alle nicht angeklebten Personen auf, sich zum Gehweg zu begeben. Zugleich

begann der Polizeibeamte PHK Freudenhagen als Einsatzleiter der 14. Einsatzhundertschaft aus dem eingesetzten Gruppenwagen heraus mit Durchsagen an die demonstrierenden Personen. Um 7:54 Uhr gab PHK Freudenhagen so bekannt, dass die Situation als Versammlung gewertet werde und forderte um 7:57 Uhr auf, die Fahrbahn zu verlassen und den Gehweg als Versammlungsort weiter zu benutzen. Um 08:01 Uhr erklärte er die Versammlung für aufgelöst. Noch vor dieser Verfügung hatten sich bereits drei Versammlungsteilnehmer von der Fahrbahn auf den Gehweg begeben. Der Angeklagte, der sich zu keiner Zeit festgeklebt hat oder sich festkleben wollte, verließ als erster eigenständig die Fahrbahn und befand sich bereits vor 7:54 Uhr auf dem Gehweg neben der Fahrbahn. Um 08:02 Uhr war auch die angeklebte Mittäterin bereits von der Fahrbahn gelöst. Der Einsatz dauerte insgesamt ca. 15 bis 20 Minuten und der auf der Autobahnausfahrt entstandenen Rückstau, in dem mindestens 10 Fahrzeuge ab der zweiten Reihe zum Stehen gekommen waren, löste sich zügig innerhalb von fünf Minuten auf. Die Blockade konnte nicht umfahren werden, die Versammlung war nicht angezeigt.

Die weiteren zur Verurteilung erforderlichen Feststellungen, nämlich dass die Handlung des Angeklagten im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB die Voraussetzungen der Verwerflichkeit erfüllt, konnten nicht getroffen werden. Insbesondere konnte auch nicht festgestellt werden, wann welcher Fahrstreifen wieder für den Verkehr freigegeben wurde.

III.

Die Feststellungen beruhen auf der Einlassung des Angeklagten, den Bekundungen der Zeugen und dem in Augenschein genommenen Bildmaterial.

Der Angeklagte hat eingeräumt, dass er sich auf die Fahrbahn setzte, um auf die Klimakatastrophe aufmerksam zu machen, auch aus Sorge um die Zukunft seines 2-jährigen Sohnes.

Der Zeuge PHK Freudenhagen hat die Situation beim Eintreffen seiner Gruppe und die von ihm gemachten Durchsagen, wie festgestellt, geschildert. Er konnte auch angeben, dass sich der Stau sehr schnell auflöste, aber nicht, wann die Fahrstreifen wieder für den Verkehr freigegeben wurden. An den Angeklagten selber hatte er auch keine Erinnerung, weil er sich auf die Durchsagen im Gruppenwagen konzentrierte. Die Zeugin Matzke gab an, dass die Blockade nicht umfahren werden konnte. Aus der in Augenschein genommenen Bildermappe und dem Video waren die konkreten Zeiten, zu denen der Angeklagte die Fahrbahn verlassen hat und die Zeiten der Freigabe der Fahrstreifen nicht zu entnehmen. Dass ca. 10 Fahrzeuge ab der zweiten Reihe in der Autobahnabfahrt still standen, ist dem Bild zu entnehmen, dass den Rückstau zeigt. Auf den Bildern ist zu erkennen, dass der Angeklagte an mittlerer Position zwischen dem ersten und zweiten Fahrstreifen - aus Fahrtrichtung von links aus gesehen - saß und mit „Nr. 3“ gekennzeichnet war, während die angeklebte Mittäterin „Nr. 1“ am Rand des linken Fahrstreifens

saß. Die Videoaufnahme beginnt um 7:54 Uhr und zeigt, dass der Angeklagte bereits zu diesem Zeitpunkt auf dem Gehweg stand. Währenddessen ist zu sehen, dass der zweite Mittäter, der neben dem Angeklagten zum Gehweg hin mit der Nr. 4 von der Fahrbahn geführt wird. Auf den weiteren Aufnahmen ist zu sehen, dass Pylone aus der Nähe der angeklebten Mittäterin weggeräumt werden, und dass um 8:05 Uhr die angeklebte Mittäterin bereits nicht mehr auf der Fahrbahn ist. Zu diesem Zeitpunkt wird die letzte Mittäterin „Nr. 5“, die direkt am Gehweg sitzt und nicht angeklebt war, weggetragen. Ein letzter Pylon wird in deren Nähe weggenommen und das Einsatzfahrzeug der Polizeibeamten befindet sich schon nicht mehr quer zu Fahrbahn, sondern ist weiter vorgefahren worden.

Nach alledem kann das Gericht nicht feststellen, dass hier mit erheblichem Gewicht in die Rechte Dritter eingegriffen wurde. Der hinreichender Tatverdacht einer Nötigung gem. § 240 StGB im Zusammenhang mit einer Versammlung, die von Art. 8 GG geschützt ist, setzt aber grundsätzlich die Prüfung der Mittel-Zweck-Relation gem. § 240 Abs. 2 StGB voraus. Dabei ist vor allem das Gewicht des Eingriffs in die Rechte Dritter für die Frage der Verwerflichkeit mit entscheidend.

Der Angeklagte und seine Mittäter können sich nämlich auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG berufen. Demnach dürfen sie sich zu einem kommunikativen Zweck mit anderen friedlich versammeln, ein Grundrecht, das für die Willensbildung im demokratischen Rechtsstaat konstitutiv ist. Dabei haben die Grundrechtsträger grundsätzlich das Recht, selbst über Ziel, Gegenstand, Ort, Zeitpunkt und Art der Versammlung zu bestimmen, wodurch ihnen auch grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet ist, durch Sitzblockaden Aufmerksamkeit für ihre politisch-gesellschaftlichen (Fern-) Ziele zu erzielen (vgl. vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90, 1 BvR 2173/93, 1 BvR 433/96 -, juris, Rn. 39, 63). Träger kollidierender Rechtsgüter müssen die damit verbundenen sozialadäquaten Einschränkungen hinnehmen. Hier konnte jedoch nicht festgestellt werden, dass sozialadäquate Einschränkungen überschritten sind. Zwar dürfte die Straßenblockade dem Zweck gedient haben, die Verkehrsteilnehmer gezielt zu blockieren, diese also gezielt in ihrer Fortbewegungsfreiheit und ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit zu beschränken, ob damit eine erhebliche Beeinträchtigung verbunden war, konnte nicht festgestellt werden, denn die Blockadedauer beschränkte sich hier auf maximal 15 bis 20 Minuten und übersteigt damit nicht die in der Großstadt häufig eintretenden Verzögerungen im Fließverkehr während der Hauptverkehrszeiten.

Dem Angeklagten kann auch nicht nachgewiesen werden, dass er sich an einer versuchten Nötigung gem. §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 22 StGB beteiligt hat, denn er selber ist vor oder bei der ersten Durchsage des Zeugen Freudenhagen - jedenfalls vor 7:54 Uhr - von der Fahrbahn gegangen und damit auch noch vor der Auflösung der Versammlung durch den Zeugen Freudenhagen. Damit hat er gezeigt, dass er die noch mögliche Vertiefung des Eingriffs in die Rechte Dritter durch Verharren auf der Straße nicht weiter verfolgt. Indem er und ein weiterer

Mitdemonstrant die Fahrbahn zeitnah verließen, ist zu Gunsten des Angeklagten auch davon auszugehen, dass jedenfalls ein Fahrstreifen zur Durchfahrt wieder frei gemacht war und damit weitere Tatausführung auch insgesamt verhindert wurde, § 24 StGB. Dem entgegenstehende Feststellungen konnte das Gericht in der Beweisaufnahme nicht treffen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 467 Abs. 1 StPO.

Dr. Sc [REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Berlin, 19.12.2023

[REDACTED]
Justizsekretärin

